

9. Klasse: 2. Betriebspraktikum vom 23.02. – 08.03.2026**Informationen über das Betriebspraktikum für die Betriebe**

1. Das Betriebspraktikum ist eine schulische Veranstaltung. Es besteht daher Versicherungsschutz (Unfall und Haftpflicht) durch die Unfallkasse Nord bzw. den Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein in Kiel.
2. Die Schule ist vom Versicherungsträger angewiesen, sich über die Tätigkeiten der Schülerinnen und Schüler im Betrieb zu informieren und sich über die Einhaltung der jeweiligen Unfallverhütungs- und Hygienevorschriften, die Erste-Hilfe-Kette und allgemein zur Arbeitsplatzsicherheit zu vergewissern. ¹
Falls es zu einem Unfall kommt, erstellt die Schule die Unfallmeldung.
3. Die Schülerinnen und Schüler sollen im Unterricht erworbene theoretische Kenntnisse durch einen Einblick in die Betriebs- und Arbeitswelt erweitern und vertiefen. Das Praktikum soll eine wesentliche Entscheidungshilfe für die Berufswahl sein.
4. Die Schülerinnen und Schüler erhalten für ihre Tätigkeit keine Bezahlung.
5. Es hat sich als sinnvoll erwiesen, der Schülerin bzw. dem Schüler einen Mitarbeiter des Betriebes als Kontaktperson zu nennen, die ihren bzw. seinen Einsatz während des Praktikums sicherstellt und ihr bzw. ihm in Problemfällen hilft.
6. Die Schülerinnen und Schüler werden in der Regel von ihren Klassenleitungen während des Praktikums besucht.
7. Die Schülerpraktikanten fallen unter das „Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend“ [(JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965)].²
Die tägliche Arbeitszeit sollte in der Regel mindestens sechs Stunden und bei älteren Schülerinnen und Schülern höchstens acht Stunden betragen. Der Samstag ist in der Regel frei.
8. Entstehen während des Praktikums mit den Schülerinnen und Schülern unüberwindbare Schwierigkeiten, mögen sich die Betriebe bitte sofort mit der Schule in Verbindung setzen.
9. Eine Beurteilung der Praktikantinnen und Praktikanten durch den Betrieb ist nicht erforderlich. Eine Bescheinigung über das abgeleistete Praktikum kann aber für den weiteren Lebensweg von Vorteil sein.
10. Die Schülerinnen und Schüler sind angewiesen, sich vor Beginn des Praktikums im Betrieb vorzustellen und sich über nähere Umstände (Arbeitszeiten, Arbeitskleidung u.ä.) zu informieren.

(Stand: Mai 2015)

¹ vgl. Rahmenbedingungen für schulische Praktika in allen Schularten / Ministerium. für Bildung und Wissenschaft SH, Stand Juli 2013
[http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/SchuleBeruf/Berufsorientierung/Praktika/Praktika_node.html]

² Stand: Zuletzt geändert durch Art. 15 G v 7.12.2011 | 2592
[<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/jarbschg/gesamt.pdf> (19.01.2008)]